Niedersächsisches Justizministerium

– Landesjustizprüfungsamt –

VA - Klausur
am 14. April 2025
VA-II/25 = ÖR 10 am 2. Oktober 2026

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **18 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwalt Rudolf Altmann

RA Rudolf Altmann, Burgstraße 11, 38100 Braunschweig

Rudolf Altmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Burgstraße 11
38100 Braunschweig
Telefon: 0531/24375-0
Telefax: 0531/24375-10
E-Mail: kanzlei@altmann-ra.de

Braunschweig, den 14.04.2025

Neues Mandat

1. Aktenvermerk (Az.: 43/2025)

Nach Anmeldung erschien die neue Mandantin, Frau Djamila Slimani (geb. 20.05.1991), wohnhaft c/o Evangelische Kirchengemeinde „Die Brücke“, Am Schwarzen Berge 18, 38112 Braunschweig, unterzeichnete eine entsprechende Vollmacht und überreichte einige Unterlagen. Frau Slimani wurde auf ihren eigenen Wunsch von einem Mitglied ihrer Kirchengemeinde begleitet, welches als Übersetzer fungierte, da die Mandantin ausschließlich arabisch spricht.

Unter Zuhilfenahme des Dolmetschers schilderte die Mandantin Folgendes:

„Ich bin algerische Staatsbürgerin, was ich durch den Ihnen bereits vorliegenden Reisepass belegen kann **(Anlage 1)**. Ich stellte am 19.07.2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt prüfte meinen Asylantrag allerdings gar nicht inhaltlich, sondern erließ am 16.08.2024 einen sog. „Dublin-Bescheid“. Darin wurde mein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und es wurde meine Abschiebung nach Schweden angeordnet, aber ich will doch gar nicht nach Schweden – dort ist es immer kalt! Begründet hat das Bundesamt die Entscheidung damit, dass das Königreich Schweden nach den Regeln der sog. „Dublin III-Verordnung“ für die Prüfung meines Asylantrages international zuständig sei. Den Bescheid habe ich Ihnen mitgebracht **(Anlage 2)**.

Zum Glück hat mir ein junger Jurastudierender in einer sog. „Refugee Law Clinic“ aus Hannover bereits etwas geholfen. Die Refugee Law Clinic Hannover ist ein eingetragener Verein, der Menschen u. a. während des Asylverfahrens kostenlos berät. Die Beratung erfolgt durch Studierende, die jedoch mit erfahrenen Anwälten zusammenarbeiten. Mit Hilfe des Studierenden habe ich bereits selbst Klage gegen den offensichtlich rechtswidrigen Bescheid des Bundesamtes eingelegt, weil im Asylrecht wohl sehr kurze Fristen einzuhalten sind **(Anlage 5)**. Ob der Klageantrag zu 1. aus meiner Klageschrift vom 20.08.2024 richtig formuliert ist, kann ich nicht sagen. Mein Berater in der Refugee Law Clinic meinte, er könnte unstatthaft sein. Ich habe mir genau aufgeschrieben, was er sagte.

Er erklärte: ‚Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist gegen einen sog. Dublin-Bescheid allein die Anfechtungsklage statthaft. Da das Bundesamt bei gerichtlicher Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Asylgesetz

von Gesetzes wegen verpflichtet ist, seine internationale Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags anzuerkennen und über den Asylantrag in der Sache zu entscheiden, ist ein besonderer Verpflichtungsantrag überflüssig‘. Ich habe den Wortlaut in der Klage aber lieber so formuliert, wie ich ihn zuvor im Internet gefunden hatte.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Berater die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts korrekt wiedergegeben hat.

Darüber hinaus muss ich sagen, dass mich das Bundesamt vor Erlass des Bescheides vom 16.08.2024 nicht einmal ordnungsgemäß angehört hat. Zwar fand am 01.08.2024 beim Bundesamt ein persönliches Gespräch statt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde ich darauf hingewiesen, dass Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vorlägen und ich Gründe vorbringen könne, die gegen eine Abschiebung dorthin sprechen. Allerdings ist es auf Seiten der anhörenden Person beim Bundesamt (Frau Goldbirn) offensichtlich zu einer Namensverwechselung gekommen. Aus diesem Grund konnte ich lediglich Gründe gegen eine mögliche Abschiebung nach Italien vorbringen. Darum geht es aber ja überhaupt nicht. Frau Goldbirn brachte mich durch ihre völlig haltlosen Anschuldigungen sogar zum Weinen, was Sie dem Anhörungsprotokoll entnehmen können **(Anlage 3)**! Eine Heilung oder Unbeachtlichkeit dieses Fehlers ist meines Erachtens angesichts der besonderen unionsrechtlichen Anforderungen an die persönliche Anhörung von Asylantragstellenden ausgeschlossen.

Aber der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes leidet aus meiner Sicht auch an materiell-rechtlichen Fehlern. Das Königreich Schweden ist für die Prüfung meines Asylantrags überhaupt nicht international zuständig! Zum einen hat das Bundesamt unberücksichtigt gelassen, dass ich ausdrücklich und aus guten Gründen eine Prüfung meines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland wünsche – Deutschland ist schließlich mein Lieblingsland. Das habe ich schon bei meiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 01.08.2024 klar zum Ausdruck gebracht. Außerdem verkennt das Bundesamt, dass ich erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland europäischen Boden betreten habe. Ich verfügte über ein von der schwedischen Botschaft in Algier (Algerien) ausgestelltes Schengen-Visum (Einreisevisum für einen kurzfristigen Aufenthalt von maximal 90 Tagen je 180 Tagen im Schengen-Raum[1]) vom 01.07.2024, das vom 17.07.2024 bis zum 31.07.2024 gültig war. Ich buchte einen Direktflug mit der Lufthansa von Algier nach Frankfurt am Main und konnte mithilfe des Visums am 17.07.2024 problemlos die Grenzkontrollen am Frankfurter Flughafen passieren. Ein entsprechender Einreisestempel ist in meinem Reisepass enthalten **(Anlage 1).** Auch das Flugticket für den Lufthansa-Flug LH 1317 von Algier nach Frankfurt am Main vom 17.07.2024 habe ich Ihnen bereits vorgelegt **(Anlage 4)**. Es ist doch allgemein bekannt, dass stets der Staat der Erstankunft den Asylantrag der betreffenden Person zu prüfen hat, vgl. Art. 13 der Dublin III-Verordnung. Das ist in meinem Fall Deutschland!

[1] Zum Schengen-Raum gehören folgende Staaten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Italien, Österreich, Griechenland, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Schweiz, Liechtenstein, Kroatien, Bulgarien und Rumänien.

Ich bitte Sie, sich meines Falles anzunehmen! Bitte prüfen Sie die Erfolgsaussichten der von mir bereits erhobenen Klage. Soweit die Klage Aussicht auf Erfolg haben sollte, bitte ich Sie, einen Schriftsatz an das Gericht zu verfassen, mit welchem die Klage begründet wird. Sollte die Klage ganz oder teilweise keine Aussicht auf Erfolg haben, geben Sie bitte – ohne weitere Rücksprache mit mir – insoweit eine prozessbeendende Erklärung gegenüber dem Verwaltungsgericht ab. Bitte teilen Sie mir in letzterem Fall in einem Schreiben an mich mit, warum die Klage vollumfänglich oder zum Teil keine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sind von Ihnen nicht zu prüfen. Ein Eilverfahren möchte ich nicht führen."

Auf Nachfrage: „Es trifft zu, dass ich inzwischen in die Räumlichkeiten der evangelischen Kirchengemeinde „Die Brücke" in Braunschweig gezogen bin, damit ich nicht abgeschoben werde. Das habe ich dem Bundesamt mit Schreiben vom 22.10.2024 auch mitgeteilt **(Anlage 6)**. Das Bundesamt war hierüber nicht wirklich erfreut, was es dem Gericht und mir mit Schreiben vom 05.11.2024 **(Anlage 7)** mitgeteilt hat. Aber deshalb kann doch nicht einfach vom Bundesamt die Abschiebungsfrist verlängert werden. Davon, dass ich „flüchtig" sein soll, kann keine Rede sein. Das würde nach meinem Verständnis schon nach dem Wortlaut voraussetzen, dass mehr geschehen sein muss, als nur ein pflichtwidriges Verlassen des zugewiesenen Unterkunftsortes. Ich möchte nicht nach Schweden abgeschoben werden, weil ich dort niemanden kenne. Wenn Sie mich fragen, ob ich Kontakte zu in Deutschland lebenden Personen habe, so muss ich dies verneinen. Ich wohne seit dem 22.10.2024 im Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde in Braunschweig und kenne nur die Personen, die dort arbeiten."

Von der Mandantin vorgelegte Anlagen:

- **Anlage 1**: Reisepass der Mandantin mit Einreisestempel
- **Anlage 2**: Bescheid des Bundesamtes vom 16.08.2024
- **Anlage 3:** Anhörungsprotokoll vom 01.08.2024
- **Anlage 4**: Flugticket der Mandantin für den Lufthansa-Flug LH 1317 von Algier nach Frankfurt am Main vom 17.07.2024
- **Anlage 5**: Klage der Mandantin vom 20.08.2024
- **Anlage 6:** Schreiben der Mandantin an das Bundesamt vom 22.10.2024
- **Anlage 7:** Schreiben des Bundsamtes vom 05.11.2024

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen 1, 3 und 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt haben.

2. Wv.: Sodann

Altmann

(Rechtsanwalt)

Anlage 2

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Der Präsident
Ort: Hainallee 1, 44139 Dortmund (Dublinzentrum)
Datum: 16.08.2024
Gesch.-Z.: 10761097-278
bitte unbedingt angeben!

Anerkennungsverfahren

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der/des

Frau Djamila Slimani	geb. am 20.05.1991 in Algier (Algerien)
wohnhaft:	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Ankunftszentrum Braunschweig Boeselagerstr. 4, 38108 Braunschweig
vertreten durch:	(keine Angabe)

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Die Abschiebung nach Schweden wird angeordnet.

Begründung:

I.

Die Antragstellerin ist algerische Staatsbürgerin. Sie reiste am 17.07.2024 über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 19.07.2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden kurz: Bundesamt – einen förmlichen Asylantrag.

Zuvor hatte sie ausweislich einer Abfrage aus dem Europäischen Fingerabdruck-Identifizierungssystem EURODAC (European Dactyloscopy) keine Asylanträge in anderen Mitgliedstaaten gestellt. Laut einer Auskunft des Bundesverwaltungsamts vom 24.07.2024 war die Antragstellerin im Besitz eines von der schwedischen Botschaft in Algier (Algerien) erteilten Visums für den Schengen-Raum mit Gültigkeit vom 17.07.2024 bis zum 31.07.2024.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt vom 01.08.2024 trug die Antragstellerin zunächst vor, dass sie eine Prüfung ihres Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland wünsche, weil es sich hierbei um ihr „Lieblingsland“ handele.

Anschließend ging die anhörende Person aufgrund einer Namensverwechslung – fälschlicherweise – davon aus, dass die Antragstellerin Anfang 2024 bereits einen Asylantrag in Italien gestellt habe und die italienischen Behörden in diesem Zusammenhang Fingerabdrücke von ihr genommen hätten. Hierzu befragt erklärte die Antragstellerin, dass sie sich noch nie in Italien aufgehalten habe und ein Fehler vorliegen müsse. Auf den Vorhalt, dass ihr Aufenthalt in Italien aufgrund der vorliegenden Informationen feststehe, beharrte die Antragstellerin auf ihrer bisherigen Darstellung. Nach dem Hinweis seitens der anhörenden Person, dass offensichtliche Lügen unweigerlich zu einer Ablehnung des Asylantrags führen würden, begann die Antragstellerin zu weinen und gab keine weiteren Erklärungen ab.

Nachdem die Namensverwechslung aufgefallen war, richtete das Bundesamt am 09.08.2024 ein Schreiben an die schwedische Asylbehörde, in welchem das Königreich Schweden um Aufnahme der Antragstellerin zwecks Durchführung des Asylverfahrens gebeten wurde.

Am 14.08.2024 nahm die schwedische Asylbehörde dieses Aufnahmegesuch auf Grundlage von Art. 12 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung an und erklärte sich mit einer Abschiebung der Antragstellerin nach Schweden zur Durchführung des Asylverfahrens einverstanden.

II.

Zu Ziffer 1:

Der Asylantrag der Antragstellerin war gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) Asylgesetz (AsylG) als unzulässig abzulehnen. Aufgrund des von den schwedischen Behörden ausgestellten Visums ist nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung das Königreich Schweden für die Prüfung des Asylantrags der Antragstellerin international zuständig.

Die Namensverwechselung im Rahmen der persönlichen Anhörung vom 01.08.2024 steht dem Erlass der Unzulässigkeitsentscheidung nicht entgegen. Die Antragstellerin wurde bei dem besagten Termin angehört und hatte die Gelegenheit, auch aus eigenem Antrieb, Gründe vorzutragen, die einer Abschiebung nach Schweden entgegenstehen könnten. Dass sie hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, geht zu ihren Lasten. Ein etwaiger Anhörungsfehler wäre im Übrigen unbeachtlich und könnte im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geheilt werden.

Zu Ziffer 2:

Die Abschiebungsanordnung beruht auf § 34a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AsylG. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedurfte es gemäß § 34a Abs. 1 S. 3 AsylG nicht.

Aufgrund des Bestätigungsschreibens der schwedischen Asylbehörde vom 14.08.2024 steht fest, dass die Abschiebung nach Schweden durchgeführt werden kann. Sonstige (rechtliche oder tatsächliche) Gründe, die einer Abschiebung der Antragstellerin nach Schweden entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde abgesehen.

Heimbach

Heimbach
Sachbearbeiter

Anlage: Merkblatt zum Dublin-Verfahren

Anlage zum Bescheid vom 16.08.2024

Merkblatt zum Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren dient der Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Asylverfahrens in einem EU-Mitgliedstaat. Die Dublin III-Verordnung legt Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung des gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen. Sie findet Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz.
Das Dublin-Verfahren bezweckt, dass jeder Asylantrag, der auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestellt wird, materiell-rechtlich **nur durch einen Staat** geprüft wird. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden.

Ablauf des Dublin-Verfahrens im Bundesamt

Nach erfolgter Antragstellung in der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes oder im zuständigen Ankunftszentrum findet das persönliche Gespräch statt, dessen Inhalt zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren vom Bundesamt herangezogen wird. In diesem Gespräch wird die antragstellende Person über das Dublin-Verfahren informiert und zu den Gründen befragt, die gegen eine Überstellung in einen anderen Mitgliedsstaat sprechen könnten.

Liegen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor, wird die Akte zur Einleitung des Dublin-Verfahrens an das jeweils örtlich zuständige Dublinzentrum des Bundesamtes abgegeben. Ergibt die Prüfung durch das Dublinzentrum, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig sein könnte, wird ein sogenanntes Übernahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet. Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmeersuchen zu, stellt das Bundesamt die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat an.

Die Überstellung hat innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung des Mitgliedstaates zu erfolgen. Befindet sich die betroffene Person in Haft, beträgt die Überstellungsfrist 12 Monate. Ist die betroffene Person flüchtig, beträgt die Überstellungsfrist 18 Monate.

Der konkrete Vollzug der Überstellung obliegt den Ausländerbehörden und der Bundespolizei. Findet eine Überstellung nicht innerhalb der maßgeblichen Überstellungsfrist statt, geht die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylantrages auf Deutschland über.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt haben, wird ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt. Falls bereits in einem Mitgliedstaat internationaler Schutz erteilt wurde, findet die Dublin III-VO keine Anwendung. Ein weiterer Asylantrag in Deutschland ist unzulässig, wobei die Abschiebung in den Mitgliedstaat erfolgt, der Schutz gewährt hat.

Anlage 5

Djamila Slimani
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Ankunftszentrum Braunschweig
Boeselagerstr. 4
38108 Braunschweig

An das
Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Braunschweig, den 20.08.2024

Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Wahrung der einwöchigen Klagefrist aus §§ 74 Abs. 1 Hs. 2, 34a Abs. 2 S. 1 AsylG erhebe ich Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.08.2024 zum Geschäftszeichen 10761097-278.

In der anzuberaumenden mündlichen Verhandlung werde ich die folgenden Anträge stellen:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, über meinen Asylantrag vom 19.07.2024 in der Sache zu entscheiden.
2. Der Bescheid der Beklagten vom 16.08.2024, zugestellt am 19.08.2024, wird aufgehoben.

Begründung:

Der Bescheid des Bundesamtes muss vollumfänglich aufgehoben werden!

Außerdem hat die Beklagte nunmehr unter Anerkennung ihrer internationalen Zuständigkeit für die Prüfung meines Asylantrags über diesen zu entscheiden, vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 AsylG.

Ich bitte darum, mir den Eingang der Klage zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Slimani

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klage am 20.08.2024 beim Verwaltungsgericht Braunschweig eingegangen ist und die Klägerin – ebenso wie die Beklagte – am 21.08.2024 eine gerichtliche Eingangsverfügung vom selben Tag erhalten haben. Von einem Abdruck derselben wird abgesehen; diese hat für die Bearbeitung keine Relevanz.

Anlage 6

Djamila Slimani
c/o Evangelische Kirchengemeinde
„Die Brücke“
Am Schwarzen Berge 18
38112 Braunschweig

An das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Braunschweig
Hermann-Blenk-Straße 22a
38108 Braunschweig

Braunschweig, den 22.10.2024

Adressänderung (Geschäftszeichen 10761097-278)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich mit, dass ich seit dem heutigen Tag nicht mehr in der mir zugewiesenen Unterkunft in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (Ankunftszentrum Braunschweig), sondern in den Räumlichkeiten der evangelischen Kirchengemeinde „Die Brücke“ in Braunschweig wohnhaft bin. Der dortige Pfarrer (Herr Dr. theol. Jacobi) hat mir „Kirchenasyl“ gewährt.

Meine neue Adresse lautet daher:

Djamila Slimani
c/o Evangelische Kirchengemeinde
„Die Brücke“
Am Schwarzen Berge 18
38112 Braunschweig

Das Verwaltungsgericht Braunschweig wurde bereits mit einem gleichlautenden Schreiben vom heutigen Tag ebenfalls über die Adressänderung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Slimani

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin das Verwaltungsgericht Braunschweig ordnungsgemäß über die neue ladungsfähige Anschrift informiert hat.

Anlage 7

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat 52G, Außenstelle Braunschweig

Hausanschrift:
Hermann-Blenk-Straße 22a
38108 Braunschweig

Telefon: 0531/943-0
Telefax: 0531/943-73229

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig
- per EGVP -

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Durchwahl	Datum
2 A 144/24	10761097-278 **(bei Antwort bitte angeben)**	+49 531 943 14803	05.11.2024

In der Verwaltungsstreitsache

Vorname / NAME	**geb.**
Djamila SLIMANI	20.05.1991

- Klägerin -

vertreten durch: keine Angabe

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, – Außenstelle Braunschweig – Hermann-Blenk-Straße 22a, 38108 Braunschweig

- Beklagte -

nimmt die Beklagte den Umzug der Klägerin in das „Kirchenasyl“ der evangelischen Kirchengemeinde „Die Brücke“ in Braunschweig zur Kenntnis.

Unter Vorlage der elektronischen Verwaltungsakte (Asylakte) wird beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

a) Die Klage ist bereits unzulässig, weil der Klägerin infolge ihres Umzugs in das „Kirchenasyl“ das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Wie dem Gericht bekannt sein dürfte, verhalf die Gewährung von „Kirchenasyl“, d. h. die Aufnahme einer Person in die Räumlichkeiten einer Kirche, im Mittelalter flüchtigen Straftätern zur Strafmilderung. In Zeiten des demokratischen Rechtsstaats des 21. Jahrhunderts dient es offensichtlich dazu, Abschiebungen von Menschen ohne Aufenthaltsstatus aus dem Bundesgebiet zu verhindern.

Die Klägerin macht sich insofern zunutze, dass die Behörden des Bundes und der Länder nach ständiger Verwaltungspraxis aus Respekt vor den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften grundsätzlich das „Kirchenasyl“ achten und Personen, die in den Räumlichkeiten einer Kirchengemeinde untergebracht sind, faktisch nicht unter Verwendung von Zwangsmaßnahmen zur Durchführung der Abschiebung aus diesen Räumlichkeiten abführen.

Hinweis des LJPA: Es ist zu unterstellen, dass die Beklagte die ständige Verwaltungspraxis der Behörden des Bundes und der Länder korrekt dargestellt hat.

Hierdurch verhält sich die Klägerin rechtsmissbräuchlich, weil sie sich dem gerichtlichen Verfahren letztlich nur für den Fall des ihr günstigen Ausgangs stellen, sich ihren Pflichten und Risiken hingegen aber entziehen will.

b) Die Klage ist aber jedenfalls in der Sache unbegründet. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen bezieht sich die Beklagte zunächst auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids.

Des Weiteren wird mitgeteilt, dass die Beklagte in Anwendung von Art. 29 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung die Frist für eine Abschiebung der Klägerin nach Schweden von sechs auf 18 Monate verlängert hat, weil die Klägerin flüchtig im Sinne dieser Vorschrift ist. Die Frist endet folglich am **14.02.2026**. Die Beklagte hat die schwedische Asylbehörde mit Schreiben vom heutigen Tag über die Fristverlängerung informiert.

Beweis: Informationsschreiben der Beklagten an die schwedische Asylbehörde vom 05.11.2024, Anlage B 1

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlage wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt hat.

Maßgeblich hierfür ist, dass sich die Klägerin nicht mehr in der ihr zugewiesenen Unterkunft in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (Ankunftszentrum Braunschweig) aufhält, sondern in den Räumlichkeiten der evangelischen Kirchengemeinde „Die Brücke“ in Braunschweig.

Damit entzieht sie sich – wie bereits dargelegt – bewusst dem Zugriff der deutschen Behörden für die Durchführung der Abschiebung nach Schweden. Da der

streitgegenständlichen Klage der Klägerin keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist eine Abschiebung nach Schweden nämlich auch während des laufenden Klageverfahrens möglich.

Indem die Klägerin aus der ihr zugewiesenen Unterkunft in das Kirchenasyl geflohen ist, um dort den sicheren Ablauf der sechsmonatigen Abschiebungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung abzuwarten, will die Klägerin den mit Fristablauf eintretenden Zuständigkeitsübergang auf die Bundesrepublik Deutschland unredlich erzwingen.

Im Auftrag

Zimmerer

Regierungsrätin

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht unter Berücksichtigung des Begehrens der Mandantin zu begutachten. Es ist zu allen aufgeworfenen Fragen (ggf. hilfsweise oder ergänzend) Stellung zu beziehen. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Ein separater Sachbericht ist nicht zu fertigen.
2. Von der Mandantin gewünschte Schriftsätze an das Gericht sind – einschließlich möglicher Anträge – auszuformulieren. Soweit nicht von einer Erfolgsaussicht der Klage ausgegangen wird, ist zusätzlich ein Schreiben an die Mandantin zu fertigen, in welchem die Gründe hierfür dargelegt werden.
3. Bearbeitungszeitpunkt ist der **14.04.2025**.
4. Die Formalien (Unterschriften, Signaturen, Vollmachten, Zustellungen etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Eine Belehrung über die Rechtsanwaltsgebühren ist erfolgt.
5. Soweit erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung oder zu Prüfungszwecken nicht abgedruckt. Vom Recht auf Akteneinsicht ist kein Gebrauch zu machen. Es ist davon auszugehen, dass die abgedruckten Aktenstücke vollständig sind und darüber hinaus keine weiteren Informationen gewonnen werden können.
6. Die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben sind zutreffend, sofern sie nicht bestritten sind. Soweit der Sachverhalt zwischen den Beteiligten streitig sein und/oder eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden sollte, so ist davon auszugehen, dass keine weiteren Angaben erlangt werden können, die über die in dem Aktenauszug enthaltenen hinausgehen.
7. Es ist davon auszugehen, dass
   - die behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind;
   - die Bundesrepublik Deutschland richtige Klagegegnerin ist;
   - die Beklagte ordnungsgemäß durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vertreten wird;
   - das Verwaltungsgericht Braunschweig örtlich zuständig ist;
   - die von der Klägerin erhobene Anfechtungsklage gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung hat;
   - ein Vorverfahren unstatthaft ist;
   - die Klägerin seit der Stellung ihres Asylantrags durchgängig ihren Aufenthalt in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (Ankunftszentrum Braunschweig) zu nehmen hatte und immer noch zu nehmen hat;
   - es keine rechtliche Grundlage für das „Kirchenasyl“ gibt und in diesem Fall einer Vollziehung der Abschiebungsanordnung keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen;

- aus der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin III-Verordnung“) andere als die in der Anlage abgedruckten Vorschriften nicht zu prüfen sind;
- ausländerrechtliche Vorschriften sowie Vorschriften der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht zu prüfen sind;
- eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 267 AEUV) nicht vorzunehmen ist und
- Übergangsvorschriften nicht zu prüfen sind.

8. Auf die **Anlagen 1 bis 3** wird hingewiesen.

Anlage 1/3: Auszug aus der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin III-Verordnung“)

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines […] Asylantrags zuständig ist, zur Anwendung gelangen.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

n) „Fluchtgefahr“ das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Asylantragsteller […], gegen den ein Abschiebungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte.

Artikel 5

Persönliches Gespräch

(1) [1]Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Asylantragsteller. […]

(3) […] [2]Dem Asylantragsteller wird die Möglichkeit gegeben, sich zu den Gründen zu äußern, die einer Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat entgegenstehen.

(5) [1]Das persönliche Gespräch erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. […]

Artikel 7

Rangfolge der Kriterien

(1) Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats finden in der in dieser Verordnung genannten Rangfolge Anwendung.

(2) Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Asylantrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

Artikel 12

Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa

(2) [1]Besitzt der Asylantragsteller ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig. […]

Artikel 13

Einreise und/oder Aufenthalt

(1) [1]Wird festgestellt, dass ein Asylantragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. […]

Artikel 29

Modalitäten und Fristen der Abschiebung

(1) [1]Die Abschiebung des Asylantragstellers aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs durch den zuständigen Mitgliedstaat. […]

(2) [1]Wird die Abschiebung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. [2]Diese Frist kann auf 18 Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Artikel 42

Berechnung der Fristen

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen werden wie folgt berechnet:

a) Ist für den Anfang einer nach Monaten bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag, auf den das Ereignis oder die Handlung fällt, nicht mitgerechnet.
b) [1]Eine nach Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der im letzten Monat dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. […]

Hinweis des LJPA: Die hier abgedruckte Fassung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wurde zu Verständniszwecken redaktionell angepasst. Für die Bearbeitung ist davon auszugehen, dass der Inhalt der genannten Verordnung korrekt wiedergegeben wurde. Nicht abgedruckte Passagen sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

Anlage 2/3: Kalender 2024

Januar

M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Februar

M	D	M	D	F	S	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29			

März

M	D	M	D	F	S	S
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

April

M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Mai

M	D	M	D	F	S	S
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

Juni

M	D	M	D	F	S	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Juli

M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

August

M	D	M	D	F	S	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

September

M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Oktober

M	D	M	D	F	S	S
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

November

M	D	M	D	F	S	S
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

Dezember

M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

Fest- und Feiertage 2024:

01.01.	Neujahr	20.05.	Pfingstmontag
29.03.	Karfreitag	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.04.	Ostermontag	31.10.	Reformationstag
01.05.	Maifeiertag	25./26.12.	Weihnachtsfeiertage
09.05.	Christi Himmelfahrt		

Anlage 3/3: Kalender Januar bis April 2025

Januar						
M	D	M	D	F	S	S
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

Februar						
M	D	M	D	F	S	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28		

März						
M	D	M	D	F	S	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

April						
M	D	M	D	F	S	S
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Fest- und Feiertage Januar bis April 2025:

01.01.	Neujahr
18.04.	Karfreitag
20.04.	Ostersonntag
21.04.	Ostermontag